



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2025
COM(2025) 522 final

2025/0293 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel in Bezug auf eine Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 zu vertretenden Standpunkts

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds, AEWA) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme einer Änderung in Tabelle 1 der Anlage 3 des Abkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel

Das AEWA dient der Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Lebensräume in Afrika, Europa, dem Nahen Osten, Zentralasien, Grönland und dem kanadischen Archipel.

Das AEWA, das im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erarbeitet wurde, bringt Staaten und die breitere internationale Naturschutzgemeinschaft in dem Bestreben zusammen, Erhaltung und Management der wandernden Wasservögel in ihrem gesamten Wanderungsgebiet zu koordinieren.

Das Abkommen trat am 1. November 1999 in Kraft. Die EU ist seit dem 1. Oktober 2005 Vertragspartei des Abkommens¹. Zurzeit gibt es 85 Vertragsparteien – 46 aus Eurasien (einschließlich der EU) und 39 aus Afrika. 24 Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsparteien des Abkommens².

Die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie“)³ ist das Instrument des EU-Rechts, mit dem die Verpflichtungen aus dem Abkommen umgesetzt werden. Die Vogelschutzrichtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf das der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz und die Erhaltung dieser Arten zum Ziel und regelt deren Nutzung.

2.2. Die Versammlung der Vertragsparteien

Die Versammlung der Vertragsparteien ist das Beschlussgremium des Abkommens. Sie ist befugt, die Anlagen des Abkommens zu überprüfen, und tritt alle drei Jahre zusammen. Jede Vertragspartei hat eine Stimme, aber Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die EU üben ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Abkommens sind. Änderungen einer

¹ Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

² Drei Mitgliedstaaten der Union sind keine Vertragsparteien des Abkommens: Malta, Österreich und Polen.

³ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>).

Anlage müssen mit Zweidrittelmehrheit der bei der Tagung anwesenden Vertragsparteien beschlossen werden.

Die neunte Tagung der Versammlung der Vertragsparteien (Ninth Meeting of the Parties, MOP9) des Abkommens findet vom 11. bis 15. November 2025 in Bonn, Deutschland statt.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt

Die Versammlung der Vertragsparteien soll auf der Tagung vom 11. bis 15. November 2025 die Entschließung 9.xx zur Annahme von Änderungen der Anlagen des Abkommens gemäß Artikel X Absatz 5 des Abkommens (im Folgenden „vorgesehener Akt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Aktes ist die Änderung von Anlage 2 des Abkommens, des AEWA-Aktionsplans in Anlage 3 und der Tabelle 1 in Anlage 3 des Abkommens. Während Anlage 2 die Liste der wandernden Wasservögel enthält, auf die das Abkommen Anwendung findet, sind in Anlage 3 Maßnahmen aufgeführt, die die Vertragsparteien in Bezug auf vorrangige Arten ergreifen müssen. Die vorrangigen Arten sind in Tabelle 1 der Anlage 3 nach bestimmten Kriterien aufgeführt, die in derselben Tabelle festgelegt sind.

In Artikel II des Abkommens heißt es: „Die Vertragsparteien ergreifen koordinierte Maßnahmen, um wandernde Wasservogelarten in einer günstigen Erhaltungssituation zu erhalten oder wieder in eine solche zu bringen. Zu diesem Zweck wenden sie innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets die in Artikel III vorgeschriebenen Maßnahmen an, zusammen mit den konkreten Maßnahmen, die in dem in Artikel IV vorgesehenen Aktionsplan festgelegt sind.“

Der vorgesehene Rechtsakt tritt am neunzigsten Tag nach seiner Annahme durch die Versammlung der Vertragsparteien in Kraft und ist bindend für alle Vertragsparteien, mit Ausnahme der Vertragsparteien, die einen Vorbehalt eingelegt haben. Während des Zeitraums von neunzig Tagen kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer einen Vorbehalt in Bezug auf eine Änderung einer Anlage anbringen.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die im vorgesehenen Akt enthaltenen Änderungen der Anlage 2 des Abkommens, des AEWA-Aktionsplans in Anlage 3 und der Tabelle 1 der Anlage 3 wurden vom Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Empfehlungen des Technischen Ausschusses des Abkommens vorgeschlagen⁴.

- (1) Die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage 2 und des AEWA-Aktionsplans in Anlage 3 stehen im Einklang mit der Vogelschutzrichtlinie, bei der es sich um das Rechtsinstrument der EU zur Umsetzung des Abkommens handelt, und ziehen keine Änderung dieser Richtlinie nach sich. Diese Änderungen, die hauptsächlich im wissenschaftlichen Fortschritt und im Vorsorgeprinzip begründet liegen, werden mit den Mitgliedstaaten in der zuständigen Expertengruppe für die Naturschutzrichtlinien und in den Arbeitsgruppen des Rates erörtert. Sie können von der Kommission im Namen der Europäischen Union im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Beschlusses 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft angenommen werden.

⁴ AEWA-Notifikation 2025/016: Eingegangene Vorschläge für die MOP9 zur Änderung des Abkommens, übermittelt am 18. Juli 2025.

- (2) Die vorgeschlagenen Änderungen der Tabelle 1 der Anlage 3 betreffen die Änderung der Kategorien bestimmter Artenpopulationen entsprechend den im Rahmen der 9. Ausgabe des AEWA-Berichts über den Erhaltungszustand gewonnenen Erkenntnissen.

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit der Vogelschutzrichtlinie, bei der es sich um das Rechtsinstrument der EU zur Umsetzung des Abkommens handelt, und ziehen keine Änderung dieser Richtlinie nach sich. Sie können von der Kommission im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Beschlusses 2006/871/EG des Rates im Namen der EU genehmigt werden.

Die Änderung des Listeneintrags einer Artenpopulation steht jedoch nicht mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (der Vogelschutzrichtlinie) im Einklang. Diese Änderung betrifft eine Verschiebung des Eintrags für die westeuropäische und westafrikanische Population des Kiebitzregenpfeifers (*Pluvialis squatarola squatarola*) von Spalte B Kategorie 2 Buchstabe e in Spalte A Kategorie 1 Buchstabe b der Tabelle 1. Die geplante Änderung für die Population des Kiebitzregenpfeifers bedeutet, dass im Rahmen des Abkommens keine Jagd mehr zulässig wäre, obwohl die Art in Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist und somit in einigen Mitgliedstaaten bejagt werden darf. Daher wird diese Änderung, sofern sie angenommen wird, einen stärkeren rechtlichen Schutz der Art erfordern, als nach EU-Recht vorgeschrieben ist. Die Änderung des Listeneintrags wird jedoch als notwendig erachtet, da die Art kürzlich auf der weltweiten Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN nach deren Aktualisierung im Jahr 2024 als gefährdet eingestuft wurde.

Um diese Änderung im Namen der Union zu billigen, muss daher gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Namen der EU ein Standpunkt festgelegt werden. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses 2006/871/EG des Rates sollte die Kommission jedoch einen Vorbehalt in Bezug auf die den Kiebitzregenpfeifer betreffende vorgeschlagene Änderung anbringen, wie sie dies bereits bei Änderungen mit ähnlicher Wirkung bei früheren Sitzungen der Vertragsparteien getan hat. Dies ist notwendig, da diese Änderung eine Änderung der Vogelschutzrichtlinie erfordern würde, was nicht innerhalb von 90 Tagen nach Annahme der Änderung durch die Versammlung der Vertragsparteien möglich ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Die Versammlung der Vertragsparteien ist ein Gremium, das durch das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel eingerichtet wurde.

Der Akt, den die Versammlung der Vertragsparteien annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt ist völkerrechtlich bindend und geeignet, den Inhalt des EU-Rechts, in diesem Fall die Vogelschutzrichtlinie der EU, maßgeblich zu beeinflussen. Dies liegt darin begründet, dass einige Maßnahmen, die die Vertragsparteien in Bezug auf die in Tabelle 1 der Anlage 3 aufgeführten vorrangigen Arten ergreifen müssen, insbesondere die Bejagung betreffende Maßnahmen, nicht immer mit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie für diese Arten vereinbar sind. Wenn eine in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Art im Rahmen des AEWA nicht mehr bejagt werden darf, würde eine Änderung der Vogelschutzrichtlinie erforderlich.

Nach Artikel 3 des Beschlusses 2006/871/EG des Rates ist die Kommission ermächtigt,

„gemäß Artikel X Absatz 5 des Abkommens beschlossene Änderungen der Anlagen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen, wenn diese Änderungen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallende Fragen betreffen“. Diese Ermächtigung ist jedoch „auf Änderungen beschränkt, die mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Erhaltung von Wildvögeln und ihrer natürlichen Lebensräume in Einklang stehen und keine Änderung dieser Vorschriften nach sich ziehen“.

Da die vorgeschlagene Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 betreffend den Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola squatarola*) eine Änderung der Vogelschutzrichtlinie erfordern würde, ist ein Beschluss des Rates erforderlich, um den Standpunkt festzulegen, der im Namen der EU auf der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens in dieser Frage zu vertreten ist⁵.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES

Da durch den vorgesehenen Akt der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel die Anlage 3 des Abkommens geändert wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

⁵ Änderungen, die keine Änderung der Vogelschutzrichtlinie erfordern, können von der Kommission gemäß dem Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 genehmigt werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel in Bezug auf eine Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. November 1999 in Kraft und wurde im Namen der Europäischen Union mit dem Beschluss 2006/871/EG des Rates⁶ genehmigt.
- (2) Gemäß Artikel X Absatz 5 des Abkommens kann die Versammlung der Vertragsparteien Änderungen von Anlagen des Abkommens annehmen.
- (3) Es wird erwartet, dass die Versammlung der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung, die vom 11. bis 15. November 2025 stattfinden wird, eine Entschließung über die Annahme von Änderungen der Anlagen des Abkommens annehmen wird. Die vorgeschlagene Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 des Abkommens betreffend die Art Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola squatarola*) würde im Falle ihrer Annahme eine Änderung der Richtlinie 2009/147/EG erfordern und fällt daher nicht unter die Änderungen, die von der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2006/871/EG des Rates genehmigt werden können.
- (4) Es ist notwendig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der EU auf der Tagung der Versammlung der Vertragsparteien zu der vorgeschlagenen Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 des Abkommens betreffend die Art Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola squatarola*) zu vertreten ist, da die Änderung für die EU bindend und geeignet sein wird, den Inhalt des EU-Rechts, insbesondere der Vogelschutzrichtlinie, maßgeblich zu beeinflussen.
- (5) Die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 des Abkommens, die in dem Entwurf der Entschließung 9.xx betreffend die Art Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola squatarola*) aufgeführt ist, sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden, da sie dazu beiträgt, ein höheres Schutzniveau für diese rückläufigen Artenpopulationen zu erreichen —

⁶

ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der EU auf der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zu vertreten ist, ist folgender:

Die vom Vereinigten Königreich vorgelegte Änderung der Tabelle 1 der Anlage 3 des Abkommens, die im Entwurf der Entschließung 9.**xx** der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens betreffend den Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola squatarola*) aufgeführt ist, wird auf der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*